

Verordnung

---

über die Beitrags- und Gebührensätze auf Grund des Kanalisationsgesetzes,  
LGBL. Nr. 33/1976 (KANALGEBÜHRENORDNUNG):

Die Gemeindevertretung von Wolfurt hat in der Sitzung am 29. Dezember 1977 auf Grund der §§ 12 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 33/1976, sowie des § 14 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes, BGBL. Nr. 455/1972 und der §§ 10 und 19 der Kanalordnung der Gemeinde Wolfurt, folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Kanalisationsbeiträge

(1) Die Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal mit einem Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m für die Abwasserbeseitigungsanlage in Wolfurt betragen S 1.700,-- und bilden gemäß § 12 KanalG. die Grundlage für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr 1978

(2) Unter Berücksichtigung des Beitragssatzes von 12% beträgt daher der Multiplikationsfaktor S 204,--.

§ 2

Kanalbenutzungsgebühren

(1) Der gemäß § 22 KanalG. für das Jahr 1978 verrechenbare Aufwand beträgt S 1,262.221,--.

(2) Der voraussichtlich zur Verrechnung gelangende Wasserverbrauch errechnet sich mit 242.000 m<sup>3</sup>.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt daher pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch S 5,20.

§ 3

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt ab dem 1. Jänner 1978

(2) Die Kanalgebühreordnung für 1977, beschlossen in der Gemeindevertretungssitzung am 27.1.1977, tritt mit 31.12.1977 außer Kraft.